

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1795**

**VD18 90030206**

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird von dem Erbprinzen Christian Eberhard entbunden. §. 2. Die Fürstin übernimmt die vormundschaftliche Regierung. Graf Edzard Ferdinand, Herzog Eberhard III. von Württemberg und die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig werden Mit-Vormünder. §. 3. und 4. Die Stände äußern ihr erstes Misvergnügen über die vormundschaftliche Regierung, besonders protestiren sie wider ausländische Curatoren. §. 5. Die ohne ihr Vorkenntnis auf Veranlassung der vormundschaftlichen Regierung eingerückten Braunschweigischen Truppen vermehren dieses Misvergnügen. §. 6. Die General-Staaten suchen die Stände auf Anhalten der Fürstin zu dem provisorischen Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu überholen. §. 7. Diese wollen sich nicht dazu bequemen, und verbinden sich, noch zur Zeit die vormundschaftliche Regierung nicht anzuerkennen. §. 8. Hieraus entstehen viele Verwirrungen, die sich um so viel mehr häufen, weil zwischen der Fürstin und dem Mit-Vormund, Grafen Edzard Ferdinand, Unstimmigkeiten ausbrechen. §. 9. Von allen Seiten laufen hierüber Klagen bei den General-Staaten ein. §. 10. Die Fürstin schreibt einen Landtag aus, um die Stände zu bewegen, den Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu übernehmen, weil aber gar keine Deputirten sich einfanden, §. 11. so schreibt sie selbst eine Schatzung aus, und läßt sie durch Execution betreiben. §. 12. Die Emden widersetzen sich der Braunschweigischen Einquartierung in Oldersum. §. 13. Die General-Staaten entschließen sich zur Beilegung der ostfriesischen Irrungen Commissarien nach Ostfriesland abzuschicken. §. 14. und 15. In deren Gegenwart wird ein Landtag unter Streitigkeiten über die Präliminarien eröffnet. §. 16. und 17. Verhandlungen über die Materialien, besonders über die Landes-Defension. §. 18. Die Vergleichs-Vorschläge der staattlichen Commissarien werden zwar nicht angenommen, §. 19. doch werden einige Punkte provisorisch mit beiderseitiger Zustimmung festgesetzt.

## §. 1.

Während dieser Gefahr für einen feindlichen Einfall, und den Verhandlungen über die Defensions-Anstalten, kam die verwittwete Fürstin Christine Charlotte zu Esens am 1ten Octob. nieder. Sie gebahr den Erbprinzen Christian Eberhard (a).

N 5

Durch

(a) Genealog. des Fürstl. Hauses.

1665 Durch die Geburt dieses Erbprinzen wurde das Concept des Grafen Edzard Ferdinand wohl sehr verrücket. Er hatte Hoffnung, regierender Herr von Ostfriesland zu werden, und mußte sich nur mit der Mit-Vormundschaft begnügen, die ihm in der That lästiger als vortheilhaft war.

## §. 2.

Die Regierung mußte nun nothwendig verändert werden. Bisher hatte Graf Edzard Ferdinand alleine die Regierungs-Geschäfte verwaltet, und hatte nur in den wichtigsten Angelegenheiten mit der verwittweten Fürstin Rücksprache genommen; und auch dieses mag vielleicht nur ein Formale gewesen seyn, weil die Fürstin sich wegen ihrer hohen Schwangerschaft, und wegen ihrer Entfernung in Esens, wo sie isolirt wohnte, um Staats-Geschäfte wenig wird bekümmert haben. Sobald sie nun aber den Erbprinzen zur Welt gebracht hatte; so nahm sie sofort die Vormundschaft über. Zu dieser Vormundschaft war sie nicht blos nach den Gesetzen als Mutter, und nach der beständigen Observanz in dem ostfriesischen Regierhause berechtigt, sondern auch ihr verstorbener Gemahl hatte ihr diese Vormundschaft in den Ehepacten zugesichert. Die Mit-Vormundschaft trug sie ihrem Schwager, dem Grafen Edzard Ferdinand an, der sich auch derselben sofort unterzog. Dann ersuchte sie ihren Vater, den regierenden Herzog Eberhard III. von Württemberg, und die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (b), die Mit-Vormund-

(b) Ernst August war Bischof zu Osnabrück, erbte nach dem Tode seines Bruders Johann Friedrich das Fürstenthum Calenberg oder Hannover, und wurde demnächst Churfürst.

Vormundschaft zu übernehmen. Das Tutorium 1665 für sie, ihren Schwager und Vater wurde erst am 1. Febr. 1666 von dem Kaiser unterschrieben, nachdem sie vorher einer zwothen Heirath und dem Beliebanischen Rathsschluß entsaget, und ihr Agent Jo- nas Schrimpf in ihre Seele den vormundschaftlichen Eid abgestattet hatte. Später erfolgte das Tutorium für die beiden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. Wir bemerken nur noch, daß nach dem Absterben des Herzogs Eberhard von Württemberg, 1675 dessen Sohn Herzog Wilhelm Ludwig, und nach dessen Absterben der zweite Bruder, Herzog Wilhelm Carl 1679 von dem Kaiser als Mit-Vormünder bestätigt worden. Es ist übrigens leicht zu erachten, daß die Regierungs-Geschäfte von der Fürstin und dem Grafen wegen der Entfernung der übrigen Mit-Vormünder nur allein verwaltet worden, und daß man nur in den wichtigsten Angelegenheiten der Mit-Vormünder Gutachten eingeholet hat (c).

## §. 3.

Die verwittwete Fürstin schrieb bald nach ihrer Entbindung für sich und im Namen ihrer Mit-Vormünder einen Landtag auf den 12. Oct. nach ihrem Wittthums-Flecken Pewsum aus. In diesem Landtags-Ausschreiben machte sie den Ständen bekannt, daß sie mit einem Erbprinzen glücklich entbunden sey, und das Fürstenthum Ostfriesland mit dessen Verwaltung, Dignität, Hoheiten und Gerechtigkeiten auf diesen ihren Erbprinzen, zusolge der Kaiserlichen Investituren und Lehnbriefe, und der von dem Kaiser bestätigten Primogenitur-Gerechtigkeit, auf diesen Erbprinzen ungezweifelt verstanmet und  
gefallen

(c) Regier. Acten.

1665 gefallen sey, und daß sie nun aus landesmütterlicher Sorgfalt bewogen worden, für sich und im Namen der übrigen hohen Mit-Vormünder diesen Landtag auszuschreiben. Der Gegenstand dieses Landtages sollte die so nöthigen Defensions Anstalten und die Sicherheit des Landes betreffen. Sie hegte das Zutrauen zu den Ständen, daß sie die Gefahr des Vaterlandes beherzigen, und ihr nicht nur mit einem getreuen Rath, sondern auch mit den erforderlichen Geldmitteln zur Hand gehen würden. Die Stände, welche sich in geringer Anzahl zu Pevsum versammelt hatten, weigerten sich, die Landtags-Proposition anzuhören. Sie reichten den fürstlichen Rätthen eine Erklärung ein. Hierin wünschten sie der Fürstin und dem ganzen Lande zu der Geburt des Erbprinzen Glück und Segen, ließen aber für diesmal es dahin gestellet seyn, warum ihnen diese frohe Nachricht, nicht wie gewöhnlich durch ein besonderes Schreiben, sondern zur Verkleinerung der Stände beiläufig in einem öffentlichen Landtags-Ausschreiben bekannt gemacht worden. Sie könnten nicht begreifen, aus welchen Grundsätzen die Fürstin, ohne ihr Vorwissen, und dem Herkommen zuwider sich mit einigen noch zur Zeit unbenannten und wohl gar ausländischen Vormündern der Regierung des Landes anmaßen könnte, da ihnen doch nach den Kaiserlichen Privilegien keine fremde Herrschaft aufgedrungen werden sollte. Dann gaben sie zu erkennen, daß sie wider den Grafen Edzard Ferdinand nichts zu erinnern hätten, und auch um so viel mehr ihm zutrauten, daß er wider die Landes-Constitution nichts vornehmen würde, da er sich während seiner Curatel so sehr friedfertig betragen hätte; indessen hofften sie zugleich, daß auch er ohne ihr Vorwissen sich nicht mit der Mit-Vormundschaft

schaft befassen würde. Sie wünschten übrigens dar-1663  
über Aufschluß zu erhalten, warum er das Landtags-  
Ausschreiben, da er doch in dem Lande gegenwärtig,  
nicht mit unterschrieben hätte? Da übrigens der lee-  
rer Landtag wegen der Landes-Defension vorhin aus-  
geschrieben war, und dieser Landtag noch nicht geen-  
diget, sondern bis hiezu immer prolongiret worden,  
so waren sie der Meinung, daß kein neuer Landtag  
statt fände, und könnten sie in solche Neuerungen  
nicht gehelen. Weil indessen wieder staatliche Com-  
missarien in dieser Provinz erwartet würden; so  
wollten sie diesen fortgesetzten Landtag bis den 7ten  
November prolongiren; und behielten sich alsdann  
ihre Resolution vor. Endlich wollten sie die in dem  
Landtags-Ausschreiben bemerkten Mängel nicht so-  
wohl Ihro Hochfürstl. Durchl. als ihren ausländi-  
schen Råthen zur Last legen, die sie entweder aus  
Unkunde, oder aus feindseligen Absichten gegen die  
Stände dazu misleitet hätten (d).

## §. 4.

Die fürstlichen ausländischen Råthe, worüber  
die Stände so sehr klagten, waren der Freiherr Hil-  
fried von Cronack, Drost zu Friedeburg, Johann  
Melchior Dinhausen, Drost zu Aurich, und Otto  
Christoph von Baumbach, Drost zu Esens. Die-  
ser letztere war zwar damals schon in Württembergi-  
sche Dienste getreten, hielt sich aber noch eine ge-  
raume Zeit an dem ostfriesischen Hofe auf. Diese  
drei Drosten waren zugleich geheime Råthe und  
Minister der jungen Fürstin. Sie waren immer  
um ~~ihre~~ lenkten sie nach ihrem Gutdünken, und  
suchten

(d) Brenneisen p. 919 — 922.

1665 suchten nicht nur die Canzlei-Räthe (e), sondern auch selbst den Grafen Edzard Ferdinand von den Regierungs-Geschäften zu entfernen. So zogen sie die ganze Regierung an sich. Es gieng so weit, daß, wahrscheinlich durch ihre Einleitung, die Fürstin nachher behauptete, sie sey alleine Haupt-Vormünderin, der Graf aber nur blos Ehren-Vormund, tutor honorarius. Eine solche Regierung mußte nothwendig den Unwillen der Canzlei-Räthe, Mißverständnis zwischen der Fürstin und dem Grafen, und weitaussehende Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen wirken. Den Ständen war noch in den letzteren Huldigungs-Reversalen zugesichert, daß die Landes-Regierung mit Einländern besetzt werden sollte, daher trugen sie zu wiederholtenmalen auf die Entlassung dieser ausländischen Räthe an, die den ganzen Staat verwirrten (f).

## §. 5.

Die Stände hielten sich überzeugt, daß die projectirte Einführung der Lüneburgischen Truppen blos das Werk der Fürstin und ihrer Räthe sey, und nur dahin abzielte, ihre Gewalt zu befestigen und die ständische Gerechtsame zu untergraben. Dieses glaubten sie nun um so viel mehr, da die Fürstin die Herzöge von Braunschweig zu ihren Curatoren ernannt hatte. Ihr Mißvergnügen über die vormundschaftliche Regierung nahm desto stärker zu, da wirklich

(e) Canzlei-Räthe waren damals Buchs Wiorba, Jobocus Ammersbeck, Johann Heinrich Stamler und der obgedachte Baron von Cronck.

(f) Landschaftl. und Regier. Acten.

wirklich die Braunschweigischen Truppen eingeführt wurden. Es hatten nämlich die Fürstin und Graf Edzard Ferdinand mit dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, zwar mit Vorbewußt der General-Staaten, jedoch ohne alle Vorkenntniß der Stände die Verabredung getroffen, um einige Lüneburgische Truppen in das Land einzuführen. Sie hatten den Drossen zu Wittmund, Joachim von Honstede, Herren von Risum und Donnerhorst abgesandt, diese Miliz in das Land zu führen. Unter Anführung des Obristen von Fraiß rückte im Ausgang Octobr. ein Corps von 400 Mann, und am 1. Nov. noch 400 Mann ein. Mit diesen wurde Stieckhausen und Gretsyl besetzt. Die Fürstin oder ihre Räte beschönigten diese so schleunig getroffene Verfügung mit der Nothwendigkeit und mit dem Gerücht, daß eine englische Flotte, die 6000 Mann an Bord hatte, in die Emse einlaufen und bei Gretsyl landen wollte (g). Die Fürstin verlangte zugleich von der Stadt Emden die Verabfolgung von 12 Tonnen Pulver, 10 Bund Linten und 5000 Musketen-Kugeln zum Behuf der Gretsylser Garnison, und wies den Magistrat in Absicht der Vergütung auf die Landes-Casse an. Der Magistrat lehnte aber sofort dieses Anliegen ab, und berichtete der Fürstin, daß die Stände sich nie zu der Vergütung aus den Landes-Mitteln verstehen würden, weil die Braunschweigischen Truppen ohne Vorbewußt und wider Willen der Stände eingeführt worden (h).

S. 6.

(g) Aitzema p. 1415 und 1416. Winkelmanns Oldenb. Hist. p. 532. und landschaftl. Acten.

(h) Emden Acten.



1665

Kurz vorher ließ die Fürstin durch den Drossen Inteloo den General-Staaten anzeigen, daß die Stände ihre vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen wollten, daß sie sich geweigert hätten, ihre Landtags-Propositionen anzuhören, und den so dringenden Landtag eigenmächtiger Weise prorogiret hätten. Bei dieser unverantwortlichen Halsstarrigkeit der Stände, und da das Land nur durch schleunige Mittel von der demselben drohenden Gefahr gerettet werden könnte, hätte sie mit den Defensions-Anstalten um so viel weniger Anstand nehmen können, da Ihre Hochmögenden selbst dazu angerathen hätten. Wie nun die Lüneburgischen Truppen sich schon der ostfriesischen Gränze näherten, und in einigen Tagen zur Besetzung der ostfriesischen Gränz-Festungen einrücken würden; so mußte sie Ihre Hochmögenden inständigst ersuchen, die Stände schleunig zur Einwilligung von vier Schatzungen zu bewegen, und, im Fall sie bei ihrer Widersetzlichkeit beharren sollten, ihr zur Beitreibung dieser vier Schatzungen die starke Hand zu bieten. Sie glaubte, daß dieses ihr Gesuch gerecht sey, weil wegen des augenscheinlichen Nothstandes die Verträge, wornach keine fremde Truppen ohne Vorwissen und Genehmigung der Stände eingeführet werden sollten, ihr nicht in dem Wege stünden, und die General-Staaten selbst ihr die Einladung der Lüneburgischen Truppen zu verschiedenen malen an die Hand gegeben hätten. Wenn nun gleich der ständische Agent Alzema wider diese fürstliche Vorstellung ein Protest einreichte: und darin ausführte, daß die vormundschaftliche Regierung nach den Landes-Verträgen nicht befugt wäre, ohne Vorwissen, vielweniger wider Willen der

der Stände, fremde Truppen einzuführen, daß die 1665  
 Stände zu der Landes-Defension billige und zweck-  
 mäßige Vorschläge eröffnet hätten, sie aber damit  
 enthöret worden, und daß man wegen des Bischofs  
 von Münster ganz sorglos seyn könnte, da er alle  
 seine Kräfte auf den niederländischen Krieg verwen-  
 den mußte, und an Ostfriesland nicht denken könn-  
 te (i), so erfolgte doch unter dem 7. November ein  
 staatliches Schreiben an die Stände. Hierin wur-  
 den sie ersuchet, nur vorerst provisorisch den Unter-  
 halt der Lüneburgischen Truppen so lange zu überneh-  
 men, bis man sich auf eine oder die andere Art dar-  
 über würde verglichen haben. Zu dem Ende woll-  
 ten sie wieder ihre Abgeordnete nach Ostfriesland  
 senden, um durch ihre Vermittelung einen billigen  
 Vergleich zu Stande zu bringen (k). Zu dieser  
 Resolution waren die General-Staaten um so viel  
 mehr bewogen, weil der Herzog von Braunschweig  
 bei ihnen so sehr für seine Tochter, die verwittwete  
 Fürstin, intercediret hatte (l). Da so eben des Bi-  
 schofs von Münster gedacht ist, so bemerke ich nur  
 noch, daß derselbe im Sept. den General-Staaten  
 durch einen Trompeter förmlich den Krieg angekün-  
 diget hatte. In der Krieges-Erklärung wurde aus-  
 drücklich zur Ursache angegeben, daß die General-  
 Staaten sich in die ostfriesischen Angelegenheiten ge-  
 mischet hätten, und ihm für seine Ansprüche auf  
 Borkelo keine Genugthuung verschaffen wollten (m).  
 So war denn die kleine Dylers Schanze in Ostfries-  
 land

*4. Fürstau Burg*

(i) Aitzema p. 1416 — 1418.

(k) Korte Deductie p. 40 und 41.

(l) Aitzema p. 1419.

(m) Wagenaer vad. Hist. B. 50. p. 174.

1665 land die veranlassende Ursache zu dem blutigen Kriege zwischen dem streitbaren Bischof und den Niederländern.

## §. 7.

Am 7. November wurde der bis dahin ausgefetzte Landtag in Pewsum wieder angefangen. Die Fürstin hatte in die Prorogation nicht geheelet, daher fanden sich auf dem Landtag keine fürstliche Commissarien ein. Der einzige Gegenstand der ständischen Berathschlagungen betraf die nun wirklich eingeführten Braunschweigisch-Lüneburgischen Truppen. Sie verbanden sich unter einander, die beschwornen Accorde aufrecht zu erhalten, und den eingeführten Truppen keine Löhnungen und Unterhalt zu verschaffen. Sie fanden es so gewaltsam, als widerrechtlich, daß die Lüneburger, ihres so öfters bezeigten Widerwillens und Protestirens ohnerachtet, von der fürstlichen Regierung in das Land gebracht worden, da nicht einmal ohne ihr Vorwissen eine fremde Miliz, nach dem klaren Inhalt der Verträge, angenommen werden durfte. Sie ersuchten in einer Bittschrift die Fürstin inständigst, die schleunigsten Vorkehrungen zur Abführung der durch die unverantwortlichen Machinationen ihrer Minister hereingezogenen fremden Truppen zu treffen. Sie erboten sich, andere zweckdienliche Mittel zur Landes-Defension in Vorschlag zu bringen, und darüber mit ihr persönlich durch den dazu ernannten Deputirten, Hofrichter Carl Friedrich von Kniphausen, in Conferenz zu treten. Dann schrieben sie an das Hofgericht, daß es kein neues vormundschaftliches Siegel annehmen möchte, so lange die Landes-Verträge nicht förmlich bestätigt, und die Vormundschaft über den Erbprinzen nicht mit Bewilligung der Stände angetre-

angetreten worden. Bis dahin verpflichteten sie sich 1665 unter sich, die vormundschaftliche Regierung nicht anzuerkennen. Ferner berichteten sie an die General-Staaten, daß durch Betrieb der fürstlichen Räte nun wirklich wider Wissen und Willen der Stände ein Corps Lüneburger einmarschirt sey. Sie forderten hierauf Ihre Hochmögenden, da sie die Garantie der Accorde übernommen hatten, zur Manutenance derselben auf. Da auch die fürstlichen geheimen Räte den Unterhalt der Lüneburgischen Truppen von den Ständen erzwingen wollten, und man besorgte, daß sie mit Gewalt und durch Lüneburgische Miliz die Pacht-Comtoire angreifen würden; so baten sie die Commandanten in Emden und Leerort zu beordern, die Comtoire zu schützen, und ihnen wider solche Eingriffe die starke Hand zu bieten (n).

## §. 8.

In Ostfriesland herrschte überall Verwirrung. Die verwitwete Fürstin maßte sich die Landes-Regierung an, und die Stände wollten die vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen. Sie erließ Befehle, und Niemand gehorchte. Sie schrieb Landtage aus, und es erschien kein Deputirter. Die Lüneburger waren einmal in dem Lande, und der Herzog Georg Wilhelm machte gerechte Ansprüche auf ihren Unterhalt und Löhnung. Die Fürstin konnte diese Kosten nicht bestreiten, und die Stände wollten keinen Heller dazu hergeben. Die staatlichen Commandanten in Emden und Leerort schienen selbst über die Einführung der Lüneburgischen Truppen mißvergnügt zu seyn. Der Emden Commandant Syrma gab auf Gesuch der Stände den Pächtern

3 2

der

(n) Landschaftliche Acten.

## 356 Drei und zwanzigstes Buch.

1665 der Comtoire zu Norden, Aurich, Grefsyl und Nesse militairische Wache. Dieses wurde selbst von den General-Staaten genehmiget, denn sie befürchteten den Ruin des Landes, wenn von der Fürstin die Comtoire gewaltsamer Weise durch Lüneburgische Unterstützung sollten angegriffen werden. Wie das zweite Corps der Lüneburger einrückte, und sich in Bisingum und Leer einquartieren wollte; setzte sich der Commandant Siegers auf Leerort dawider, brannte die Kanonen auf sie loß, und zwang sie, sich weiter von der Festung zu entfernen. In der That besorgte er seine Ordre, denn er hatte ein vor allemal den Auftrag erhalten, keine fremde Truppen unter den Kanonen der Festung zu dulden. In dem Regierhause selbst brachen Uneinigkeiten aus. Die fürstlichen geheimen Räthe lenkten alles nach ihrem Gutfinden. Sie achteten nicht mehr auf den Mit-Vormund, den Grafen Edzard Ferdinand. Sie sahen ihn als einen Figuranten an, und gaben ihm auch nicht einmal von den wichtigsten Vorfällen Nachricht. Er fand sich dadurch beleidiget, und gab sein Mißvergnügen darüber öffentlich zu erkennen (o).

### §. 9.

Bei dieser Lage der Sachen konnte es nicht fehlen, oder die General-Staaten mußten mit vielfachen Klagen behelliget werden. Der Herzog von Württemberg beschwerte sich über das Unrecht, welches seine Tochter erdulden mußte. Sie die Fürstin klagte über die Widerspenstigkeit der Stände, die ihre vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen wollten. Die Herzöge von Braunschweig fanden sich

(o) Aitzema p. 1420 — 1422. und T. 12. B. 46. p. 868 und 869. und Landschaftl. Notizen.

sich durch das Benehmen der Commandanten in Em-1665  
den und Leerort, und über die ihren Truppen vorent-  
haltene Löhnungen, da sie doch solche mit Vorbewußt  
der General-Staaten in die Provinz eingeführet hat-  
ten, beleidiget; und die Stände gravaminirten über  
die vormundschaftliche Regierung überhaupt, und  
besonders über den Unfug der fürstlichen geheimen  
Räthe, die nun sogar den Mit-Vormund von der  
Regierung auszuschließen suchten, und dann vorzüg-  
lich über die Lüneburgische Einquartierung. Alle  
suchten die Abstellung dieser Beschwerden nach. Der  
Hauptpunkt dieser Beschwerden betraf die Lünebur-  
gische Einquartierung. Dabei geriethen die Gene-  
ral-Staaten selbst in Verlegenheiten. Die Abfüh-  
rung der Lüneburgischen Truppen war wider ihr ei-  
genes Interesse. Diese Truppen sollten diese Pro-  
vinz decken, um zu verhüten, daß die Feinde der  
vereinigten Republik, der Bischof von Münster oder  
die Engländer sich zu ihrem Nachtheil nicht an der  
Emse setzten. Dann gönnten sie den Herzögen von  
Braunschweig zu ihrer Erleichterung gerne die Quar-  
tiere in Ostfriesland; weil diese immer klagten, daß  
sie mit den staatlichen Subsidien nicht ausreichen  
konnten. Dagegen stritt die wider Willen der Stän-  
de geschene Einführung dieser Truppen wider die  
von ihnen selbst garantirte Accorde. Auf die Bei-  
behaltung dieser Truppen fest zu bestehen, entsprach  
nicht ihrer Redlichkeit, und ungerne wollten sie das  
Zutrauen der Stände missen. Noch weniger waren  
sie befugt, die Stände zur Bewilligung einiger Scha-  
hungen zum Unterhalt der Lüneburger zu zwingen.  
Auch konnten sie nicht füglich durch die Finger sehen,  
wenn die Fürstinn die Pacht-Comtoire durch Lüne-  
burgische Miliz gewaltsam angreifen sollte. Sie  
selbst waren die größten Gläubiger der Landschaft.

1665 Sie fürchteten daher für sich Mißzahlung, und welches das schlimmste war, eine förmliche Revolte. Die Befestigung Gr tshyls lag ihnen vorzüglich am Herzen, weil sie immer für einer englischen Landung bange waren. In der That mögen auch wohl die Engländer auf Bretshyl oder einen andern ostfriesischen Hafen ihre Augen gerichtet gehabt haben, weil, wie aus den Regierungs-Acten hervorgehet, am 22. November in dem hohen Rath zu Orford resolviret war, daß alle ostfriesische Schiffe, Forte und Häfen, den feindlichen niederländischen Schiffen, Festungen und Häfen gleich geachtet werden sollten. Indessen wollten die Emden die Befestigung von Bretshyl durchaus nicht zugeben, weil ihnen in dem Delfshylischen Vergleich von 1595 ausdrücklich zugesichert war, daß ober- und unterhalb der Ems keine Festungen, Blockhäuser oder Schanzen zu ihrem Nachtheil angeleget werden sollten. Auch behaupteten die Emden, daß man für eine englische Landung ganz sorglos seyn könnte, weil sie schon alle See-Tonnen und Backen weggenommen hatten, und nun eine englische Flotte sicher scheitern würde, sobald sie in die Ems einlaufen sollte. Die General-Staaten konnten also auf die eingereichten Beschwerden keine Resolutionen ertheilen; sie hofften alles in der Güte beizulegen, und ersuchten die Fürstin und die Stände, zu dem Ende Deputirten nach dem Haag abzuschicken. Die Fürstin fand indessen Bedenken, ohne Zustimmung ihrer entfernten Mit-Vormünder Committirte abzuschicken. So verzog sich dieser Congreß (p).

§. 10.

(p) Aitzema p. 1422 — 1424. und Tom. 12. B. 46. p. 776 und 777. Landsch. Acten und Regier. Acten.

1665

§. 10.

In der Zwischenzeit schrieb die Fürstin auf den 5. Decembr. wieder einen Landtag aus. Sie stellte in dem Landtags-Ausschreiben die Nothwendigkeit vor, welche sie bewogen hatte, auf Anrathen der General-Staaten Lüneburgische Auxiliar-Truppen anzunehmen, und folgerte daraus die ständische Verbindlichkeit, den Unterhalt dieser Truppen zu stehen. Da die General-Staaten die Stände schon im Oct. aufgemuntert hatten, zum Behuf der Lüneburgischen Truppen drei bis vier Capital-Schakungen einzuwilligen, und nachher im Nov. so sehr in sie gedrungen hätten, nur vorerst provisionaliter den Unterhalt zu stehen; so wollte sie nunmehr von ihnen gewärtigen, diese wichtige Sache patriotisch zu beherzigen, und zweckdienliche Schlüsse zu fassen. Dabei bezeugte sie vor Gott, daß sie mit dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg blos dahin eine Capitulation errichtet hätte, daß er nur für eine Zeitlang die Provinz sichern, und die Festungen für jeden Anfall sichern sollte. Es wäre also dieses nicht geschehen, die Unterthanen zu drücken, ihnen ihre Privilegien zu untergraben, und eine Despotie einzuführen, wie von friedhässigen Leuten ausgesprochen worden. Die Truppen sollten vielmehr, sobald der dringende Nothstand gehoben, wieder abgeführt werden. Dann machte sie den Ständen bekannt, daß von dem Reichs-Pfennigmeister von Hohenfeld auf 5000 Rthlr. rückständige Türken-Steuer hart angedrungen würde, und daß man nächstens darüber eine Execution von dem Bischof von Münster befürchten mußte. Auch dieser Punct sollte ein Gegenstand des Landtags seyn. Der Landtag kam aber nicht

J. n. Lau.





## 360 Drei und zwanzigstes Buch.

1665 zu Stande, denn es fand sich wieder kein einziger Deputirter ein (q).

### §. II.

Die Fürstin ließ hierauf ein öffentliches Ausschreiben an ihre sämtliche Beamte unter dem 18. Decemb. ergehen. Hierin klagte sie über die ständische Renitenz. Dann führte sie darin an, daß sie bereits zur Verpflegung der Lüneburgischen Truppen und zur Anschaffung nöthiger Ammunition und Diverss beträchtliche Summen verwendet hätte, und in der Zukunft diese Kosten nicht mehr bestreiten könnte. Um nun allen Unordnungen, und selbst einem Aufstand unter den Lüneburgischen Truppen vorzubeugen, schrieb sie hiemit vorläufig eine Capital-Schätzung aus. Sie gab den Beamten auf, in ihren Aemtern nach den vorhandenen Schätzungs-Registern diese Schätzung binnen 10 Tagen, durch die Schüttmeister und Redden jedes Kirchspiels bezutreiben und in Empfang zu nehmen. Dabel bedrohte sie die Saumseligen mit der zu verfügenden Real-Execution (r). Es ist leicht zu erachten, daß die mehresten Eingefessenen sich zur Zahlung unwillig bezeigten. Dieser Unwille bewog die Fürstin hin und wieder in dem Lande die Execution durch die Lüneburgischen Truppen verrichten zu lassen. Von gewaltsamer Widersetzlichkeit finde ich indessen weiter keine Spuren vor, als daß ein Pächter erschossen ist, und die Emder sich der Lüneburgischen Einquartierung in der Herrlichkeit Oldarsum widersetzet haben (s).

### §. 12.

(q) Landschaftl. Acten.

(r) Brenneisen T. p. 923.

(s) Aitzema T. 12. B. 46. p. 871.

## §. 12.

Der Vorfall in Oldarsum hatte folgende Be-<sup>1665</sup>wandniß. Die Stadt Emden wollte zu den Schatzun-  
gen ihre Quote nicht entrichten. Die Fürstin dachte  
daher sich an den Herrlichkeiten zu erholen. Zu dem  
Ende rückte am 5. Febr. 1666 der Braunschweigi-<sup>1666</sup>  
sche Hauptmann Haupten mit 250 Mann in Oldar-  
sum ein, um die Contribution beizutreiben. Der  
Magistrat war kurz vorher von dieser Invasion be-  
nachrichtiget, und hatte das feste Haus mit dem  
Fähnrich Meyer und 24 Mann verstärken lassen.  
So wie nun die Braunschweiger einrückten, schrie-  
ben die Emden an die Fürstin: Sie könnten nicht  
glauben, daß die Invasion der Braunschweigischen  
Truppen mit ihrem Vorbewußt und auf ihr Gutsfin-  
den geschehen sey, da nach ihrer Aeußerung diese  
Truppen blos zur Defension des Landes, nicht aber  
zur Oppression der Unterthanen gereichen sollten. Sie  
müßten daher inständigst bitten, daß sie ungesäumt  
den Abzug der Braunschweiger aus ihrer Herrlich-  
keit bewürken und solche Verfügungen treffen möch-  
te, daß man von dergleichen Invasionen künftig ver-  
schonet bliebe. Wo nicht, so sähen sie sich verpflich-  
tet, ihre Herrlichkeiten und ihre Güter wider alle  
solche Gewaltthätigkeiten nach ihren Kräften zu ver-  
theidigen. Auch schrieben sie an den Grafen Edzard  
Ferdinand, zu dem sie das größte Zutrauen hatten.  
Sie beschwerten sich bei ihm über diese Invasion,  
und ersuchten ihn andringend, es dahin einzuleiten,  
daß die bösen Rathgeber, die immer um die Fürstin  
waren, doch endlich von dem Hofe verbannet wür-  
den. Demnächst beschwerten sie sich bei dem Braun-  
schweigischen Obristen Frays über diese Invasion,  
und ersuchten ihn, seine Truppen wieder aus Oldar-  
sum



1666sum zu ziehen. Der Obriste wurde von der Fürstin mit Baarschaften zum Unterhalt seiner Leute nicht hinlänglich unterstützt, und aus der Landes-Casse erhielt er keinen Groschen; daher war ihm seine üble Laune nicht zu verargen. Er antwortete unter dem 7. Februar: „Es scheint, daß den Herren Ständen „mehr gedient ist mit dem Ruin des Landes, als daß „sie Anstalten machen, daß mein Regiment, so doch „zur Conservirung der Gränzhäuser und Festungen „des Fürstenthums Ostfriesland auf Veranlassung „der General-Staaten hereingeschicket ist, möge un- „terhalten und bezahlet werden. Ich versichere den „Herren, daß ich nicht allein Oldarsum, sondern auch „alle Herrlichkeiten wohl zu finden, und mit militairi- „scher Execution zu besuchen wissen werde; und wird „mein Herr, der Herzog, woserne sie bei ihrer Wi- „derseßlichkeit beharren, Volk genug hereinschicken, „und sein Regiment nicht hülflos lassen.“ Besser lautete die Antwort des Grafen Edzard Ferdinand. Er meldete dem Magistrat, daß die Invasion ohne sein Vorwissen und Zuthun vorgenommen worden, und versprach, seine Schwiegerin nach seinen Kräften auf andere Gedanken zu bringen, und diese Sache gütlich zu bemitteln. Er hielt redlich sein Wort. Gleich nachher erfolgte ein Schreiben von der Fürstin. Hierin eröffnete sie dem Magistrat, daß die Einquartierung in Oldarsum sich auf ein Mißverständnis gründete, und die Braunschweigischen Truppen wieder abziehen sollten. Dies geschah denn auch gleich nachher (t).

## §. 13.

Die Fürstin setzte indessen seit dem Ausgange des vorigen

(t) Emders Acten.

vorigen Jahres ihre gedrohte Execution über die 1666 von ihr eigenmächtig ausgeschriebene Capital-Schätzung auf dem platten Lande fort. Durch diese der Landes-Versaffung nicht entsprechende, indessen mit der Nothwendigkeit entschuldigte Verfügung goß sie Del ins Feuer. Noch mehr, wie vorhin, sträubten sich die Stände wider die vormundschaftliche Regierung, und bestanden feste auf die Abstellung der Lüneburger, die sie nun nicht mehr als Hülfsstruppen, sondern als Feinde ansahen. Die ständischen Deputirten Beninga, Wendebach, Tiaden, und der Secretair Westendorf fanden sich schon in dem Ausgang vorigen Jahres in Befolgung der staatlichen Resolution in dem Haag ein, und foderten die General-Staaten zur Manutenez der Accorde, um Aufhebung der eigenmächtig eingewilligten Schätzung, und Abführung der Lüneburger auf. Die Fürstin ließ sich durch ihren Residenten de Groot entschuldigen, daß sie ohne Zustimmung der Herzöge von Braunschweig und des Herzogs von Württemberg sich nicht ermächtigt gefunden, Commissarien abzuschicken. Indessen hätte sie diese ihre Mit-Vormünder bereits davon benachrichtiget, und erwartete stündlich ihre Genehmigung. Die General-Staaten ersuchten hierauf nochmals die Fürstin, mit Absendung ihrer Committirten nicht länger Anstand zu nehmen. Sie wollten sich dann bemühen, die aus dem Defensions-Wesen herrührende Streitigkeiten zur beiderseitigen Zufriedenheit beizulegen. Falls aber die Fürstin wider Vermuthen keine Abgeordnete senden würde, so machten sie ihr hiemit bekannt, daß sie keinesweges gesinnet wären, die Landes-Verträge zu kränken, und die Stände zur Zahlung der von ihr eigenmächtig ausgeschriebenen Capital-Schätzung anzuhalten. Hierauf sandte die Fürstin  
den

## 364 Drei und zwanzigstes Buch.

1666den Drost von Lintlo wieder ab. Dieser wurde am 20. Jan. 1666 zur Audienz gelassen. Er stellte nochmalen vor, daß seine Fürstin ohne Vorbewußt ihrer Mit-Vormünder sich mit den Ständen nicht in Tractaten einlassen könnte oder dürfte. Endlich ließen die Fürstin und Graf Edzard Ferdinand die General-Staaten ersuchen, einige Committirte zu ernennen, um durch deren Vermittelung die Streitigkeiten sowohl über die Landes-Defension, als über die Kosten in Ostfriesland selbst beizulegen. Hierein willigten die General-Staaten, und ernannten unter dem 10. Febr. die Herren Florenz Cant, Eppens von Glinstra und Johannes Drewes zu ihren Committirten, dabei aber gaben sie der Fürstin zugleich auf, in der Zwischenzeit alles executivische Verfahren zum Behuf der Lüneburgischen Einquartierung einzustellen (u).

S. 14.

(u) Aitzema T. 12. B. 46. p. 867 — 872. Um diese Zeit arbeitete Ulrich von Weerdum ein Project zur Ansöhnung des fürstlichen Hauses mit den Ständen und zur beständigen Erhaltung der Ruhe aus. Diese bisher ungedruckte Schrift führte den Titel: Vermuthliche Mittel zur Einigkeit zwischen dem fürstlichen Hause und den Untertanen. Er konnte in der That über die ostfriesischen Streitigkeiten unparteiisch und unbefangen urtheilen, weil er in diese Streitigkeiten nicht mit verwickelt war, da er damals noch keine fürstliche Bedienung bekleidete, und als ein Harlinger Edelmann nicht zu den Ständen gehörte, auch selbst nicht einmal in Ostfriesland wohnte. Sein Project scheint auch aus der Fülle seines guten Herzens geflossen zu seyn. Er war der Meinung, daß die General-Staaten mehr ihr Interesse, als die Wohlfarth dieser Provinz bezweckten. Daher rieth er sowohl dem fürstlichen Hause, als den Ständen, die staatliche Mediation ab.

Im Anfang März fanden sich die staatlichen Commissarien in Emden ein. Am 6. März verfügten

ab. Der Fürstin schlug er vor, die Landes-Verträge in allen Punkten genau zu erfüllen, den Ständen öfters zu erkennen zu geben, daß die Accorde unwandelbar fest stehen sollten, an alten Gebräuchen und dem Herkommen keine Aenderungen zu machen, über unbedeutende Kleinigkeiten wegzusehen, die vornehmsten und klügsten Eingeseffenen sich verbindlich zu machen, und sie in ihre Dienste zu ziehen, und endlich sachkundige und ehrliche Justiz-Bediente anzusetzen. Den Ständen rath er an, sich strenge nach den Accorden zu richten, und vorzüglich ein wachsamcs Auge darauf zu besten, daß keiner aus ihrer Mitte die Accorde überschreite, dem fürstlichen Hause nachtheilige Neuerungen anfangt, ungegründete Präensionen mache, und die fürstliche Regierung halsstarrig beunruhige. Wie sehr bisher die fürstlichen Bediente auf die Untergrabung der Accorde gearbeitet, wie sehr die Stände auf der andern Seite sich bemühet haben, die Landes-Verträge zu ihrem Vortheil auszudehnen, und wie das fürstl. Haus die Ausländer den Eingebornen vorgezogen habe, gehet aus der ganzen Geschichte hervor. Feste klebte der Dftriese von jeher an den Sitten und Gewohnheiten seiner Vorfahren, wie Emmitus in seinem zweitem Buch richtig bemerket hat. Daher war ihnen jede Aenderung in den alten Sitten, die die Ausländer einführten, gehässig. Daß der Gang der Justiz äußerst träge war, läßt sich leicht begreifen, wenn ein Proceß bloß über die Frage, ob ein Advocat schuldig sey, das juramentum calumniae abzustatten? über 20 Jahre bei dem Hofgericht hingebalten werden konnte. Wenn man alles dieses zusammen nimmt: so wird man den Vorschlag des Ulrich von Werdum um so viel mehr zweckdienlich finden, weil er vorzüglich

## 366 Drei und zwanzigstes Buch.

1666ten sie sich nach Aurich, und traten mit der Fürstin über einen schleunig auszuschreibenden Landtag und über sonstige zweckdienliche Mittel, die Ruhe in dem Lande wieder herzustellen, in Conferenz. Dann giengen sie nach Emden zurück, und bemühten sich, die Administratoren und den Magistrat zur Nachsicht und friedliebenden Gesinnungen hinzuleiten. Die Fürstin hatte den Landtag auf den 3. März nach Aurich ausgeschrieben. Die Stände trafen nun zwar zur bestimmten Zeit ein, fanden aber gleich anfangs den Ort, wohin der Landtag verordnet war, und das Ausschreiben selbst anstößlich. Der Anfang des Ausschreibens lautete: Wir von Gottes Gnaden Christian Eberhard, Fürst zu Ostfriesland; und die Unterschrift: Christine Charlotte für Uns und im Namen der übrigen Herren Mit-Vormünder. Dieser letzte Zusatz mißfiel ihnen. Die Stände hatten bisher die vormundschaftliche Regierung nicht anerkannt, weil sie behaupteten, daß eine vormundschaftliche Regierung mit ihrer Zustimmung angehtreten, und dann auch eine feierliche Bestätigung vorhergehen mußte. Sie hielten daher die Fürstin noch nicht befugt, die aus der Landeshoheit fließenden Rechte auszuüben, und achteten sie also auch nicht berechtigt, einen neuen Landtag auszuschreiben.

Uch dadurch ein wechselseitiges Zutrauen begründen wollte, woran es so sehr gemangelt hatte. Einige Jahre vorher hatte Ulrich von Werdum auch einen Discursum politicum de causis motae Ostfrisiae geschrieben. Hierin hat er die Ursache der Streitigkeiten zwischen dem Landesherren und den Unterthanen untersucht. Dieser Tractat bewähret zwar die große Belesenheit des Verfassers in der römischen und griechischen Geschichte; die ostfriesische Geschichte erhält aber dadurch keine Aufklärung.

ben. Sie wollten diesen Landtag als den continuir-1666  
ten bisher immer prorogirten leerer oder Perusumer  
Landtag angesehen, und wieder nach Leer hinverle-  
get haben. Da aber die Stände selbst, jedoch  
mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame, diesen Landtag  
nachgesuchet hatten; so führten die staatlichen Com-  
missarien ihnen diesen Umstand zu Gemüthe, und  
bewogen sie, dieses Postulatum schwinden zu lassen.  
Weil indessen sowohl in Ayrich selbst, als in der  
Nähe dieser Stadt auf den Dörfern Lüneburger ein-  
quartieret waren, so bestanden sie darauf, daß diese  
Soldaten nach andern Dertern verleget werden müß-  
ten, weil sie mitten unter den Waffen fremder Trup-  
pen keinen Landtag halten könnten. Hierin gaben  
die fürstlichen Räte nach. Noch war den Ständen  
auf keine legale Art bekannt gemacht, ob die Fürstin  
die Solemnien als Vormünderin abgeleget hatte,  
und ob die Kaiserliche Confirmation erfolgt war.  
Auch waren ihnen die Mit-Vormünder nicht nahm-  
haft gemacht. Sie verlangten daher eine beglaubte  
Abschrift oder die Einsicht des Originals der Kaiser-  
lichen Confirmation. Auch dieses wurde ihnen zu-  
gestanden. Das Contutorium auf die Herzöge von  
Braunschweig war damals noch nicht ausgefertigt.  
Daher waren noch zur Zeit die Fürstin, der Graf  
Edzard Ferdinand, und der Herzog von Württemberg  
von dem Kaiser confirmirte Vormünder. Wider  
die Fürstin und den Grafen, vorausgesetzt, daß sie  
die Landes-Constitution förmlich bestätigen würden,  
hatten die Stände nichts zu erinnern, nur wollten  
sie die Vormundschaft des Herzogs von Württemberg  
nicht anerkennen. Sie protestirten um so viel mehr  
wider einen ausländischen Regenten, da nicht ein-  
mal ausländische Räte nach den Verträgen ange-  
setz werden durften. Sie wandten sich darüber an

die



1656 die staatlichen Commissarien; diese erwiederten aber, daß sie sich mit diesem Punct nicht befassen könnten, weil die Einrichtung der vormundschaftlichen Regierung außer den Schranken ihrer Commission wäre. Die Stände verlangten nun vor Publication der fürstlichen Landtags-Proposition die Einsicht dieser Propositionen. Dieses wurde ihnen abgeschlagen, weil es nicht Sitte war. Sie vernahmten indessen mündlich von den staatlichen Commissarien, daß die Proposition in eben der Art abgefaßt war, wie das Landtags-Ausschreiben, und die Fürstin sie für sich und im Namen der Mit-Vormünder unterschrieben hätte. Hierauf drangen die Stände, daß der Graf Edzard Ferdinand die Proposition mit unterschreiben müßte, es sey denn, daß er darauf Verzicht leisten würde, und dann, daß der Ausdruck: Im Namen der Mit-Vormünder, ausgelassen werden müßte. Der erste Punct wurde durch die Erklärung des Grafen Edzard Ferdinands, daß er es bei der alleinigen Unterschrift der Fürstin bewenden ließ, sogleich gehoben. Nur wollte die Fürstin sich nicht bequemen, den vorgedachten Zusatz wegzulassen, weil sie ihrem Vater, dem Herzog von Württemberg, nichts vergeben könnte, denn er hatte als Großvater des jungen Fürsten nicht nur den größten Anspruch zu der Mit-Vormundschaft, sondern war als wirklicher Mit-Vormund von dem Kaiser bereits bestätigt. Die Stände weigerten sich nun, die Publication der Landtags-Proposition anzuhören, weil sie die Mit-Vormundschaft eines ausländischen Fürsten der Landes-Versaffung nicht entsprechend hielten. Da also bei dieser Lage der Sache der Landtag gar nicht zu Stande kommen konnte; so war die Anwesenheit der staatlichen Commissarien durchaus unnütz. Sie entschlossen sich am 19. März, ihre Rückreise an dem

dem folgenden Tage anzutreten. Einem üblen Ein-1666  
druck, welchen dieser Vorfall bei den General-Staa-  
ten machen konnte, auszuweichen, entschlossen sich  
die Stände, das zuletzt von den Commissarien vor-  
geschlagene Temperament anzunehmen. Darnach  
sollten sie die Publication der Landtags Proposition  
zwar anhören, ihre Gerechtsame aber durch ein Pro-  
test sich vorbehalten, und noch überdem von den  
Commissarien eine besondere Acte de non praejudi-  
cando erhalten (v).

## §. 15.

Nachdem man eine ganze Woche hindurch über  
diese Präliminarien debattiret hatte, so wurde am  
20. März der Landtag in der Aaricher Kirche eröff-  
net. Wie die Landtags-Proposition von dem Canz-  
lei-Secretair Rüssel öffentlich vorgelesen und dann  
den Ständen eingehändiget war, protestirte der Hof-  
richter von Kniphausen, als ständischer Präsident,  
wider diese Landtags-Proposition, und zergliederte  
die darin vorgesehene Mängel, sowohl in Absicht  
der Formalien als Materialien, und zeigte dabei an,  
daß die Stände die originelle Proposition nur bloß  
zu ihrer Nachricht annehmen könnten, sie indessen  
erbötig wären, mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame  
zur Hauptsache zu treten, und zur Sicherheit des  
Landes diensame Schlüsse zu fassen. An dem fol-  
genden Tage überreichten die Stände den staatlichen  
Commissarien ihren schriftlichen Protest, und erhiel-  
ten darüber nachher den Revers de non praejudican-  
do. Am 23. März fanden sich die fürstlichen Räte  
Freiherr von Cronck und Bucho Wiarda auf Be-  
fehl

(v) Aitzema p. 873 — 877. und Landsch. Acten.



1666 fehl der Fürstin und des Grafen Edzards Ferdinand in die ständische Versammlung ein, um sich mit den Ständen über den Gegenstand des Landtages zu besprechen. Mit dem Baron von Croneck wollten die Stände sich durchaus nicht einlassen, weil vorzüglich durch seinen Betrieb die Lüneburgischen Truppen in das Land geführt waren. Ein staatlicher Mit-Commissarius suchte nun in einer Privat-Audienz die Fürstin zu überreden, statt des Baron von Croneck einen andern Commissarium zu ernennen. Am 24. März verfügten sich die Rätche Wiarda und Ammersbeck in die ständische Versammlung. Sie zeigten an, daß es die Fürstin sehr befremdete, daß die Stände sich unterfangen hätten, einen ihrer Rätche zu recusiren. Sie gedächte auch nicht, darin nachzugeben. Sie hätte vielmehr ihre sämtliche Rätche zu diesen Conferenzen beordert, und würden solche sich immer einfinden, die sich am besten abmüßigen könnten. Weil indessen der Baron von Croneck diesmal nicht zugegen war, auch in der Folge die Rätche Wiarda, Ammersbeck und Stämmler abwechselten; so ließen es die Stände dabei bewenden (w).

## §. 16.

Noch an dem nämlichen Tage, am 24. März, wurde zur Hauptsache geschritten. Die staatlichen Commissarien waren der Meinung, daß folgende drei Punkte: die Landes-Defension überhaupt und die Fortification Bretshyls besonders, die Abführung aller oder einiger Lüneburgischen Truppen, und dann der rückständige Sold und der fortwährende Unterhalt der Lüneburger in Erwägung gezogen werden müßten. Auf den ersten Punct erklärten sich die Stände,

(w) Aitzema p. 877 — 882. und Landesch. Acten.

Stände, daß, wenn gleich die Gravamina erst ab-1666  
 gestellet werden müßten, sie dennoch geneigt wären,  
 mit den fürstlichen Rätthen über die Sicherstellung  
 des Landes, und über das Contingent der Kosten in  
 Conferenz zu treten; und auf den zweiten und drit-  
 ten Punct, daß sie sich mit der Abführung der Lüne-  
 burger, mit ihrem rückständigen Sold, und dem  
 ferneren Unterhalt gar nicht befassen könnten, weil  
 sie wider ihren Willen, und den Landes-Verträgen  
 zuwider in das Land gezogen worden. Falls man  
 aber ihnen erst feste zusichern möchte, daß die ganze  
 Lüneburgische Miliz abmarschiren würde; so behiel-  
 ten sie sich vor, sich darüber näher und billig zu er-  
 klären. Da man indessen wegen der rückständigen  
 5000 Rthlr. Türken-Steuer nächstens die Execution  
 des Bischofs von Münster, und bei der Gelegenheit  
 die rächende Hand dieses streitbaren Bischofs, dem  
 die Dylers Schanze noch in gar zu frischem Anden-  
 ken war, besorgen mußte; so fand man bei diesem  
 Puncte gar keine Schwierigkeiten. Die Stände  
 kehrten schleunige Anstalten zur Zahlung vor (x).

## §. 17.

Die staatlichen Commissarien ließen es sich nun  
 sehr angelegen seyn, die fürstlichen Rätthe und die  
 Stände über die zu besetzende und mehr zu besesti-  
 gende Plätze, über die Zahl statt der abziehenden  
 Lüneburger anzuwerbenden Truppen, und über deren  
 Unterhalt sich gütlich zu vereinbaren. Darüber  
 dachte man allerseits einstimmend, daß Gretsyl vor  
 allen Dingen besestiget werden mußte. Zu dem  
 Ende nahmen die staatlichen Commissarien, drei  
 fürstliche Rätthe und eine ständische Deputation mit

A a 2

Zuzie-

(x) Aitzema p. 882.

1666 Zuziehung der Ingenieur Rüsting und Honaert den Flecken in Augenschein. Die Kunstverständigen machten sofort einen Riß und einen Kosten-Anschlag von 8044 Gulden. Es kam aber noch darauf an, woher die Kosten genommen werden sollten. Hierauf wollten sich die Stände nicht eher einlassen, bis die Lüneburger nicht nur Grestyl, sondern auch das ganze Land würden verlassen haben. Die vorzunehmende Werbung machte die mehresten Schwierigkeiten. Die Stände erklärten sich endlich dahin, außer der ständischen in Emden liegenden Garnison zu 300 Mann (y) noch 600 Mann zur Besetzung der Gränzen anzunehmen. Zu den Anwerbungs- und Unterhaltungs-Kosten sollte das Regierhaus  $\frac{1}{3}$  und die Stände  $\frac{2}{3}$  beitragen. Eben so sollte es mit der anzuschaffenden Ammunition, und mit Anlegung der Festungs-Werke gehalten werden. Auch sollte im Nothfall die ganze Emden Garnison zur Landes-Defension gebraucht werden. Diese neu angeworbene Miliz sollte in dem Eide der Regierung und der Stände stehen, und besonders auch auf die Accorde verpflichtet werden. Die Patente sollten von der Regierung und den Ständen ausgestellt, und der Commandant von der Regierung und den Ständen angestellt werden. Nach Maassgabe der Bezah-

lung,

(y) Die Emden Garnison bestand bis zur Reduction unter der Regierung Georg Christians aus 600 Mann, damals wurde sie auf 300 Mann eingeschränket. Nach Georg Christians Tode wurde noch eine Compagnie von 100 Mann angenommen, die zur Besetzung von Strickhausen dienen sollte. Wie aber die Lüneburger in das Land kamen, und Strickhausen besetzten, hielt der dritte Stand diese Compagnie ganz überflüssig, und wurde darauf wieder abgedanket. So blieb die Garnison denn wieder auf 300 Mann eingeschränket.

lung, also für  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$ , sollten die Officierstellen von 1666 der Regierung und den Ständen vergeben werden. Den Ständen sollte frei stehen, diese neue Compagnien nach ihrem Gutdünken entweder völlig, oder zum Theil abzudanken. Hierbei ersuchten sie nun die staatlichen Commissarien, bei ihren Committenten die schleunige Abführung der Lüneburger zu bewirken. Sobald solches geschehen, wollten sie sich bereitwillig zeigen, der Fürstin freiwillige Subsidien, die aber nie zur Consequenz gezogen werden sollten, zu dem bisherigen Unterhalt der Lüneburger zu bewilligen. Die fürstlichen Räte wollten sich hierauf nicht eher einlassen, bis die Stände den Unterhalt der Lüneburger, und die Befriedigung der Fürstin wegen ihrer desfalligen Vorschüsse würden übernommen haben. Auf Zureden der staatlichen Commissarien reichten sie indessen ihre Gegen-Erklärung ein. Darin behaupteten sie, daß man zuvörderst die wirkliche Werbung veranstalten, und die Recruten bei der Hand haben müßte, bevor die Lüneburger, die blos zur Landes-Defension bei dem ganz außerordentlichen Nothfall und auf Anrathen der General-Staaten angenommen worden, abgeführt werden könnten. Dann aber hielten sie zur Landes-Besetzung 1000 Mann nöthig, weil die ständische Besetzung in Emden blos für Emden bestimmt war. Daß die Regierung zu den Kosten beitragen sollte, schien ihnen ein unbilliges der Reichs- und Landes-Verfassung widersprechendes Anmuthen zu seyn. Die Patente müßten blos im Namen des Erbprinzen ausgefertigt werden, auch müßten die angeworbenen Truppen ihm alleine, jedoch auch zugleich mit auf die Accorde schwören. Der Commandant müßte von der Regierung, jedoch mit Beirath der Landesstände, angesehet werden, und endlich müßte die



## 374 Drei und zwanzigstes Buch.

6166 Ansetzung der Officiere und die Beurtheilung, ob und wann die Truppen wieder zu entlassen seyn, lediglich von der Regierung abhängen (z).

### §. 18.

Wie die ständische Erklärung und fürstliche Gegen-Erklärung den staatlichen Commissarien eingebracht waren; so entwarfen diese Vergleichs-Vorschläge, die sie am 6. April den Räten und den Ständen mittheilten. Die Officiere und Soldaten sollten dem Landesherrn und den Ständen den Eid der Treue und des Gehorsams schwören, und sich besonders verpflichten, das Land zu vertheidigen, und nichts wider die Accorde vorzunehmen. Die Hauptleute und geringere Officiere sollten von den Ständen vorgeschlagen, und von der vormundtschaftlichen Regierung ihre Bestellungen erhalten. Alle an die Officiere zu erlassende Ordres und Patente sollen in dem Namen des Landesherrn nach vorheriger Zustimmung dreier ständischen Deputirten ausgestellt werden. Wenn die Emden Garison zur Landes-Defension außer der Stadt gebraucht werden sollte; so sollte dem Magistrat ein Revers über die zuzusichernde Rückkehr nach verrichteter Expedition erteilt werden. Die Fürstin sollte bei dem Herzog von Braunschweig den Abzug einiger Compagnien schleunig bewürken. Die übrigen sollten so lange zurückbleiben, bis eine hinlängliche Anzahl Soldaten zur Besetzung der Gränzen wirklich angeworben worden. Dann sollten die Stände von nun an bis dahin für den Unterhalt der Lüneburger stehen, und bei ihrem Abzug den Rückstand ihres Soldes entrichten. Dabei wurden die Stände zugleich ermahnet, der Fürstin

(z) Aitzema p. 883—887.

Fürstin ihre bisherigen Vorschüsse zu vergüten. Die 1666 Fürstin erklärte sich unter dem 8. April, diese Vergleichs-Vorschläge, jedoch mit einiger Einschränkung, anzunehmen. Dagegen fanden die Stände diese Einschränkungen ihnen sehr nachtheilig, und lehnten sie ab (a).

## §. 19.

Die staatlichen Commissarien hielten nun ihre Anwesenheit überflüssig. Da die lüneburgische Einquartierung indessen die Hauptquelle aller dieser Mißthelligkeiten war; so bewogen sie vor ihrer Rückreise die Fürstin, wegen Abführung eines Theils dieser Truppen an den Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig zu schreiben. Sie war dazu um so viel mehr bereitwillig, weil nun der Friede zwischen dem Bischof und den General-Staaten abgeschlossen war. Dann ersuchten sie die Fürstin und die Stände gegen den 25. April, einige Deputirten nach dem Haag abzuschicken, um durch Vermittelung der General-Staaten endlich einmal alle Streitigkeiten beizulegen. Auch dieses wurde angenommen. Ferner überholten sie die Stände, in der Zwischenzeit der Fürstin zum Unterhalt der lüneburger 5000 Rthlr. auszusetzen. Endlich brachten sie den bisher gehemmten Lauf der Justiz bei dem Hofgericht wieder in Gang. Es hatten nämlich nach Absterben des Fürsten Georg Christian die Stände dem Hofrichter und den Assessoren bei Verlust ihrer Gehälter, die sie aus der Landes-Casse zogen, die Annahme eines neuen Gerichts-Siegels so lange, bis man die vormundschaftliche Regierung anerkennen würde, untersaget. Das Hofgericht, welches den ständischen Präsi-

Ka 4

ten,

(a) Aitzema p. 388 — 391.



## 376 Drei und zwanzigstes Buch.

1666ten, Carl Friedrich, als Hofrichter an der Spitze hatte, und welches vielleicht selbst über die vormundschafftliche Regierung mißvergnügt war, ließ sich das ständische Ansinnen gefallen, und weigerte die Annahme des neuen Siegels. Dadurch entstand von dem Absterben Georg Christians an bis hiezu ein Stillstand in der Justiz. Die staatlichen Commissarien trafen eine Vereinbarung, daß im Namen der Fürstin und des Grafen Edzard Ferdinand, und ohne andere Mit-Vormünder zu erwähnen, das neue Siegel mit der bloßen Umschrift des Prinzen Christian Eberhard, dem Hofgericht sollte zugestellet werden. Nun nahm die Justiz zur Freude der Gläubiger und zum Mißvergnügen der Schuldner wieder ihren Lauf. Am 10. April fuhren die staatlichen Commissarien unter Begleitung einer fürstlichen und ständischen Deputation, und unter dem Abbrennen der Kanonen aus Emden nach den Niederlanden zurück (b).

(b) Aitzema p. 891. 892. und Landesch. Acten.

Dritter

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Der zwischen Holland und Münster geschlossene Friede besnimmt den Ostfriesen die Besorgnis für einen feindlichen Einfall von der Landseite §. 2. Daher hält man nun die Anwesenheit der Braunschweigischen Truppen unnöthig. Die Fürstin macht den Ständen zum baldigen Abzug dieser Truppen Hoffnung, und nun werden zwischen ihr und den Ständen die Tractaten wieder eröffnet. §. 3. Die General-Staaten besürchten eine englische Landung, und eine schwedische Invasion. Sie entschließen sich, ihre Besatzung in Emden zu verstärken. Da aber die Fürstin und die Emden solches ungerne sehen; so halten sie ihre Truppen zurück. §. 4. Heimliche Unterhandlung der Fürstin und des Grafen Edzard Ferdinands mit den Herzögen von Braunschweig. §. 5. Statt des versprochenen Abzugs der Braunschweiger rücket unvermuthet ein neues Corps in Ostfriesland ein. §. 6. Die Fürstin schreibt zum Unterhalt dieser Truppen eigenmächtiger Weise Schatzungen aus, und läßt sie durch Execution betreiben. Auch läßt sie ein ausgebrachtes Kaiserliches Rescript, wornach die Städte die vormundschaftliche Neglerung anerkennen sollen, abdrucken und publiciren. §. 7. Hierüber beschwerten sich die Stände bei der Fürstin, §. 8. und bei den General-Staaten. Diese wollen sich zwar bei den von der Fürstin angebrachten Beschuldigungen nicht beruhigen, §. 9 finden indessen nicht gerathen, den Ständen wider die Herzöge von Braunschweig die starke Hand zu bieten; sondern suchen nur durch Unterhandlung die Evacuation zu bewürken. §. 10. Die Grafschaft Ostfriesland wird mit in den Frieden zwischen Holland und Münster eingeschlossen. §. 11. Fortgesetzte Verhandlung über die braunschweigische Evacuation in dem Haag. §. 12. Die General-Staaten senden Committirte zur Heilegung aller Irrungen nach Ostfriesland ab, §. 13. und verstärken unvermuthet, jedoch mit Einstimmung der Stadt Emden, ihre Garnison in Emden. §. 14. Die Fürstin will sich mit den staatlichen Commissarien nicht einlassen; daher werden die zwischen ihr und den Ständen angefangene Tractaten abgebrochen. §. 15. Der Unwille der General-Staaten über den längeren Aufenthalt der Braunschweigischen Truppen, §. 16. veranlaßt endlich den Abzug der Braunschweigischen Truppen. §. 17. Die staatlichen Commissarien reisen wieder nach Holland zurück.

## §. 1.

Der so blutige als kostbare Seekrieg mit England 1666 machte die General-Staaten geneigt, den Landkrieg mit dem Bischof von Münster zu endigen. Die

A a 5

von